

In Ergänzung zum Lageplan M.1:500 wird folgendes festgesetzt:

1.0 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN:
(§ 9 Abs.1 BBauG und BauNVO)

1.1 Bauliche Nutzung: siehe Eintragungen im Lageplan

1.11 Art der baulichen Nutzung (§§ 1-15 BauNVO)

1.12 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16-21 BauNVO)

1.2 Bauweise (§ 22 BauNVO)

Offene Bauweise

Geschlossene Bauweise

Hausgruppen (max. Länge 50m)

Grenzbebauung möglich, siehe Baulinien und Baugrenzen im Lageplan.

Die Lage der einzelnen Baugebiete ergibt sich aus den Eintragungen im Lageplan.

1.3 Stellung und Anordnung der Gebäude (§ 9 Abs.1 Nr.1b BBauG)

Die Stellung und Anordnung der Gebäude hat auf der Grundlage der Einzeichnungen im Lageplan zu erfolgen.

1.4 Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs.1 Nr.1e BBauG)

Die Garagen und Stellplätze sind nach den Eintragungen im Lageplan anzuordnen, im Übrigen wird auf den Garagenerlaß vom 5.8.1966 Nr. V 4500/135 verwiesen.

1.5 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind zulässig soweit es sich nicht um bauliche Anlagen gemäß § 2 Abs.2 LBO handelt.

2.0 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 111 LBO)

2.1 Sockelhöhe: siehe Eintragungen im Lageplan.

2.11 Jedem Baugesuch ist ein genauer Schnitt von der Bahnhofstraße bis zur Sigmaringerstraße beizulegen, aus dem die genaue Höhenlage des Gebäudes hervorgeht.

2.2 Firstrichtung: siehe Eintragungen im Lageplan.

2.3 Äußere Gestaltung der Gebäude:

In jedem Baugesuch ist die Fassade als Abwicklung mit den Nachbargebäuden darzustellen.

- 2.31 Dachform: Satteldach
- 2.32 Dachneigung: 42° - 47°
- 2.33 Dachdeckung: gebrannte Ziegle natur oder engobiert.
- 2.34 Fassaden:
Überwiegend Putzfassaden ohne auffällige Strukturen, besondere Elemente können in Sichtbeton bzw. Holz ausgeführt werden.
- 2.35 Fensteröffnungen
sind durch Putzfaschen oder Blenden aus Holz oder Stein -mind. 15 cm breit- zu betonen oder farblich abzutönen.
- 2.36 Die Ortganggesimse sind mit kräftigen Vorsprüngen $\cong 30$ cm auszubilden, Traufgesimse an freien Seiten $\cong 60$ cm.
- 2.37 Fensterläden und Blumenkästen:
Zur Bereicherung der Fassaden sind Klappläden und Blumenkästen erwünscht.
- 2.38 Farbgestaltung:
Die Farbgestaltung ist rechtzeitig im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung zu entwickeln und durch Farbproben am Gebäude zu belegen. Es sind Pastelltöne zu verwenden.
- 2.39 Sonnenschutz:
Der Sonnenschutz ist bereits im Bebauungsplan durch Vordächer eingeplant, zusätzliche, auskragende Markisen sind nicht erlaubt.
- 2.310 Fernsehantennen:
Pro Gebäude ist nur eine Fernsehantenne erlaubt. Sie muß möglichst unauffällig auf der Seite der Bahnhofstraße installiert werden.
- 2.311 Werbeanlagen:
Werbeanlagen sind als gestalterische Einheit mit dem Gebäude zusammenmaßstäblich und farblich abzustimmen, sowie im Baugesuch nachzuweisen.
Als Werbezone ist nur die Fläche im Bereich des Sockelgeschosses zugelassen.
An jeder der Straße zugewandten Gebäudeseite ist für jedes im Gebäude ansässige Ladengeschäft nur eine Werbeanlage zulässig. Additive Einzelschilder für verschiedene Fabrikate sind nicht erlaubt. Werbeanlagen benachbarter Gebäude oder Geschäfte sind aufeinander abzustimmen.
Senkrechte Stechschilder entlang der Fassaden sind nicht zugelassen.
Leuchtschriftzüge aus gebogenen Leuchtstoffröhren sind nicht erlaubt.
Fahnenwerbung ist nur zeitlich begrenzt auf vier Wochen erlaubt.
Automaten und andere mobile Werbeeinrichtungen dürfen nicht über den Hausgrund hervorstehen. Sie sind in Nischen fest zu installieren.

Hinweisschilder sind nur bis 0,3qm zulässig, dabei darf keine Seite über 60cm sein.

In den Fenstern der Geschosse über dem Sockelgeschoß sind keine Werbungen erlaubt.

2.4 Einfriedungen :

Einfriedungen sind nur entlang der Bahnhofstraße und Eichertstraße zugelassen. Sie sind als Naturzäune mit Hecken auszubilden, eventuelle technische Zäune müssen durch den Bewuchs verdeckt werden, Zaunhöhe max. 80 cm.

Die Verwendung von Betonsockelmauern ist nicht erlaubt.

2.5 Platzgestaltung und Bepflanzung :

Die Platzgestaltung und Bepflanzung öffentlicher Flächen wird von der Gemeinde vorgenommen. Anschließende private Flächen sind im Einvernehmen mit der Gemeinde mit zusammenpassenden Baumaterialien zu gestalten.

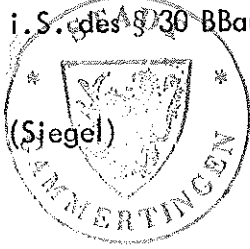
3.0 BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES :

3.1 Lageplan M.1:500 mit den planerischen Eintragungen und der Legende des Büros für Städtebau Burkard, Kaiserstraße 58, 7410 Reutlingen

3.2 6 Geländeschnitte M.1:200 mit der Angabe der Sockelgeschoßfußbodenhöhe.

3.3 Textliche Festsetzungen und Begründung.

Der Gemeinderat von
hat in seiner Sitzung vom 20.10.1970 beschlossen, einen Bebauungsplan
i. S. des § 30 BBauG aufzustellen.



Gammertingen, den 15. September 1976

Bürgermeister

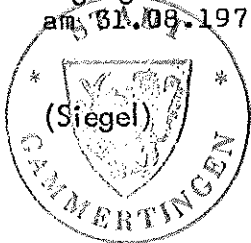
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes
mit seiner Begründung sowie der Hinweis darauf, daß Bedenken und Anre-
gungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, wurden
am 02.07.1976 durch Amtsblatt ortsüblich bekannt
gemacht. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes mit
seiner Begründung erfolgte in der Zeit vom 12.07.1976 bis 11.08.1976



Gammertingen, den 15. September 1976

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist - nach Prüfung der eingegangenen Bedenken und An-
regungen - vom Gemeinderat als Satzung gem. § 10 BBauG beschlossen worden.
am 31.08.1976.



Gammertingen, den 15. September 1976

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist mit Erlaß vom _____ Az.: _____
vom Landratsamt gem. § 11 BBauG genehmigt worden.

_____, den _____

(Siegel)

Landrat

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am
_____ durch _____ ortsüblich bekannt gemacht worden. Der ge-
nehmigte Bebauungsplan mit Begründung hat in der Zeit vom _____
bis _____ öffentlich ausgelegt.

_____, den _____

(Siegel)

Bürgermeister